

# RS Vwgh 1989/3/29 87/13/0211

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.1989

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §106a;

### Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1989/21, 382;

### Rechtssatz

§ 106a Abs 3 EStG 1972 normiert nicht lediglich deklarativ einen einzigen Fall der wesentlichen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in der Weise, daß eine solche Beeinträchtigung jedenfalls dann vorliegt, wenn die dort genannten Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Der Wortlaut dieser Bestimmungen verbietet die Annahme einer bloß demonstrativen Aufzählung.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987130211.X01

### Im RIS seit

29.03.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)